



30/SN-196/ME

# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das  
 Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

Zl. 244/92

*PRZENT 1/92*  
 -GEZO- *St. Römer*  
 Datum: 28. SEP. 1992. DVR: 0487864  
 KW 28.9.92 *Heub* PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung geändert wird (Strafprozeßnovelle 1992)  
 GZ. 578.009/1-II 1/92

Der österreichische Rechtsanwältskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes zu einer Strafprozeßnovelle 1992 samt Erläuterungen und übermittelt zu diesem Gesetzesentwurf nachstehende

## STELLUNGNAHME:

### A) Allgemeines:

An die Spitze der Überlegungen zum allgemeinen Teil der Erläuterungen sei ein Satz aus der Stellungnahme des ÖRAK zum Strafrechtsänderungsgesetz 1992 gestellt (Seite 13b):

"Die Häufigkeit der Verwirklichung eines strafbaren Tatbestandes kann kein ernstzunehmendes Argument für dessen Abschaffung sein, müßte man doch dann wohl auch die gerichtliche Strafbarkeit des Diebstahls abschaffen".

Es war zu diesem Zeitpunkt (Februar 1992) noch nicht zu ahnen, daß - und noch dazu wie rasch - dieser als Argument gegen die gänzliche Entkriminalisierung fahrlässig leichter Körperverletzungen gebrachte Satz von der Legislative pointiert gesagt "beherzigt", d.h. im Bereich des Ladendiebstahles verwirklicht werden sollte. Wenn auch neben der Einschränkung auf Ladendiebstähle weitere erhebliche Kautelen vorliegen müssen, um ein gerichtliches Strafverfahren nicht eintreten zu lassen, ändert dies am (falschen!) Grundgedanken nichts. Dieser Grundgedanke

besteht darin, auf die im Verhältnis zu anderen Straftaten auffallende Begehungshäufigkeit damit zu reagieren, die Strafbarkeit dieser besonders oft auftretenden Verhaltensweisen abzuschaffen, bzw. stark einzuschränken.

Derartige legislative Reaktionen erscheinen rechtspolitisch bedenklich, gefährlich und nach Auffassung des ÖRAK falsch, weshalb die Schaffung der im Entwurf enthaltenen "lex Ladendiebstahl" abgelehnt wird. Die Erfordernisse des herrschenden Schuldstrafprinzipes sowie des Gleichheitsgrundsatzes lassen vielmehr trotz der über weite Strecken überzeugenden Argumentation für die vorgesehene Gesetzesänderung aus rechtsstaatlicher Sicht die beabsichtigte, ausschließlich einen ganz spezifischen Täterkreis begünstigende Differenzierung nicht zu. Dies kommt auch in den Erläuterungen des Entwurfes auf Seite 14 zum Ausdruck, wo durchaus praktische Fallbeispiele angeführt werden. Diese werden (falschlich) als "Grenzfälle" bezeichnet, in Wirklichkeit bleiben derartige Verhaltensweisen weiterhin im bisherigen System strafbar, da der Entwurf keinen Ermessensspielraum lässt. Dies führt nicht nur bei den in den Erläuterungen angeführten Fallbeispielen (ganz geringe Wertüberschreitungen, nur wenige Tage innerhalb der Fünfjahresfrist liegende Tatwiederholung, auch nur versuchter Diebstahl einer Sache ganz geringen Wertes ohne "Ausnutzung einer Selbstbedienungseinrichtung oder einer sonstigen Verkaufseinrichtung, die Kunden einen ungehinderten Zugriff auf Waren ermöglicht"), sondern auch in vielen anderen Fällen zu höchst unbilligen und mit dem rückhaltlos zu bejahenden Prinzip eines Schuldstrafrechtes nicht in Einklang zu bringenden Ergebnissen. So würden die übrigen unter § 141 StGB fallenden Delikte (Entziehung von Energie, Veruntreuung, Unterschlagung, dauernde Sachentziehung, Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht) und der Notbetrug sowie die fahrlässige Hehlerei (deren Abschaffung allerdings im Geldwäschereigesetz eingeplant ist), im bisherigen System bleiben, wodurch eine sachlich nicht gerechtferigte Ungleichbehandlung eintreten würde, entspricht doch der Unrechtsgehalt der aufgezählten Delikte im wesentlichen dem des Ladendiebstahles.

Mit diesen Ausführungen soll nun keineswegs zum Ausdruck gebracht wer-

den, daß ein wirkliches Bedürfnis nach strafrechtlicher Sanktionierung eines Bagatelldeliktes wie des Ladendiebstahles besteht, es geht nur nicht an, die aufgezeigten strafrechtlichen Ungleichbehandlungen von im wesentlichen dem Unrechtsgehalt der Tat nach gleichwertigen Sachverhalten herbeizuführen.

Dies bedeutet mit anderen Worten, daß **der in den Erläuterungen zum Ausdruck kommende Gedanke eines vereinfachten Verfahrens für Bagatelldelikte an sich begrüßenswert erscheint, ohne jedoch auf den Ladendiebstahl als häufigstes Bagatelldelikt im Bereich der Vermögensdelikte eingeschränkt zu werden.**

Die in den allgemeinen Erläuterungen angeführten Besonderheiten des Massenphänomens Ladendiebstahl können die im Entwurf vorgeschlagene prozessuale Sonderbehandlung dieses Deliktes nicht rechtfertigen, zumal auch die zwangsläufig damit verbundene Schlechterstellung der Opfer nicht außer Acht gelassen werden darf. Es steht zu befürchten, daß sich bei Verwirklichung des Entwurfes gerade bei den sogenannten Kriminaltouristen rasch herumspricht, daß man in Österreich in Selbstbedienungsläden (strafrechtlich) gefahrlos Waren bis zu einem Wert von S 1.000,-- stehlen kann, wodurch wiederum ein Ansteigen diesbezüglicher Tathandlungen zu gewärtigen ist. Dies hätte im Hinblick auf die zweifellos hohe Dunkelziffer von Ladendieben voraussichtlich eine Versteuerung der Waren zur Folge, eine aus Konsumentenschutzgründen höchst unerwünschte Konsequenz.

Es ist somit zusammenfassend nach Ansicht des ÖRAK dem Alternativvorschlag einer umfassenden Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens und der Erweiterung des staatsanwaltschaftlichen Verfolgungsmessens der Vorzug zu geben. Mehr oder minder unausgegorene Teillösungen können das Erfordernis der seit Jahren fälligen großen Strafprozeßreform nicht beseitigen, da in Teillösungen vorhandene zweifellos wünschenswerte Änderungsansätze im Hinblick auf das Fehlen einer ganzheitlichen Betrachtung der Prozeßordnung vielfältige Gefahren in sich bergen, wobei insbesondere der für eine Gesamtreform der Strafprozeßordnung kontraproduktive Effekt zu befürchten ist, daß durch die rasche Lösung eines (freilich nur vordergründig) anstehenden Detailpro-

blemes weiterer rascher Handlungsbedarf nicht mehr im tatsächlichen Ausmaß gegeben erscheint und die Strafprozeßreform (weiterhin) auf die "lange Bank geschoben" wird.

Wenn es im Entwurf heißt "der Staat soll schnell, mit möglichst geringem Aufwand, für den Geschädigten und für Dritte sichtbar und für den Tatverdächtigen spürbar reagieren, ohne diesen jedoch über Gebühr zu stigmatisieren", so ist dies zwar richtig, jedoch zu ergänzen "wobei sachlich nicht gerechtfertigte Teil- und/oder Sonderlösungen für besonders häufig vorkommende Delikte jedoch unter allen Umständen vermieden werden müssen".

Daher lässt sich insgesamt kurz und prägnant formulieren wie folgt:

**Uneingeschränktes Ja zu allen Arten der Diversion**, insbesondere des außergerichtlichen Tatausgleiches bei den Bagatelldelikten, ebenso **uneingeschränktes Nein zu einer "lex Ladendiebstahl"**.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Die Ausgestaltung der einzelnen Bestimmungen in Form einer "goldenen Brücke" erscheint im wesentlichen sinnvoll und praktikabel, sodaß sich ein gesondertes Eingehen auf jede einzelne Bestimmung erübrigt. Bedenken könnten aus sozialer Sicht allerdings dahingehend bestehen, daß derjenige, welcher den Diebstahl tatsächlich aus Not mangels entsprechender Geldmittel begeht, mangels Möglichkeit zur Zahlung der Ausgleichsleistung nach § 34b und damit einhergehender Verfahrenseinleitung schlechter gestellt wird. In diesen Fällen bleibt sohin nur zu hoffen, daß die Gerichte von den Möglichkeiten des § 42 StGB entsprechend Gebrauch machen.

Mit Vorsicht zu beurteilen ist auch die Regelung im letzten Satz des § 34c, wonach Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen des Verdächtigen die Ausgleichszahlung entgegenzunehmen und einzuzahlen haben. Sowohl der damit verbundene Verwaltungsaufwand als auch in der Praxis zu erwartende divergente Darstellungen darüber, ob der Tatverdächtige die Ausgleichszahlung tatsächlich angeboten hat

oder nicht, lassen den Wegfall dieser Möglichkeit dringend angezeigt erscheinen. Denkbar und praktikabel erschiene allenfalls, dem Tatverdächtigen in derartigen begründeten Fällen die Zahlungsmöglichkeit auf dem nächstgelegenen Kommissariat oder Gendarmerieposten einzuräumen, in welchem Fall die oben angeführten Nachteile deutlich gemindert würden.

Wien, am 23. September 1992  
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



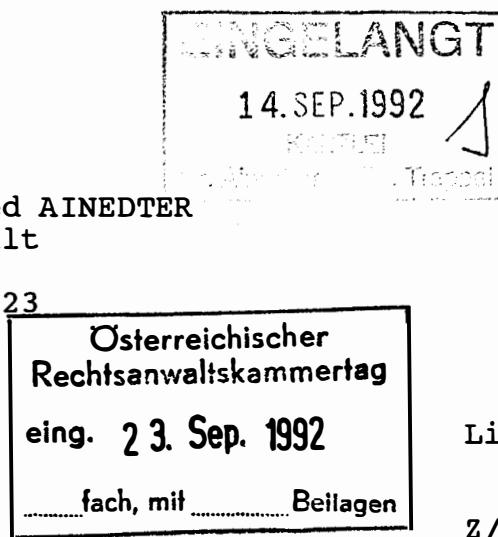
**Dr. Schuppich**  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Generalsekretär

PS: Die soeben eingelangte Stellungnahme der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer wird beigelegt.

## ZAMPONI · WEIXELBAUM &amp; PARTNER

Herrn  
**Dr. Manfred AINEDTER**  
 Rechtsanwalt

Taborstr. 23  
 1020 Wien



Rechtsanwälte  
 Verteidiger in Strafsachen

Dr. Harry Zamponi  
 Dr. Josef Weixelbaum  
 Dr. Helmut Trenkwalder  
 Dr. Sebastian Mairhofer

Linz, 10. September 1992

z/il

Betreff: **Strafprozeßnovelle 1992 (Ladendiebstahl)**

Sehr geehrter Herr Kollege!

In oben näher bezeichneter Angelegenheit hat mich der Ausschuß der OÖ. Rechtsanwaltskammer in seiner Sitzung vom 2.9.1992 beauftragt, zum Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1992 (Ladendiebstahl) nachstehende

### **STELLUNGNAHME**

zu erstatten:

Der Ausschuß der OÖ. Rechtsanwaltskammer spricht sich entschieden gegen die beabsichtigte Gesetzesänderung aus:

Dem Entwurf kann nicht klar entnommen werden, welches von mehreren möglichen Zielen er tatsächlich verfolgt. Gleichgültig aber, ob mit dem Entwurf eine "Entkriminalisierung" des Ladendiebstahles, eine Entlastung der Justiz und/oder eine Reaktion auf das im Entwurf mehrmals zitierte "Ost-West"-Gefälle bei der Anwendung einschlägiger Gesetzesbestimmungen beabsichtigt ist, wird das jeweilige Ziel mit einem unzulässigen - nämlich gleichheitswidrigen - Mittel erreicht:

Nach dem Entwurf kann sich von einer Bestrafung - neben den sonstigen Voraussetzungen - nur der "freikaufen", der es sich leisten kann, durch Zurückstellung der Ware oder nach Ersatzleistung für diese einen Betrag in Höhe des zweifachen Wertes

der erlangten Ware oder des angestrebten Vermögensvorteiles, mindestens jedoch S 500,-- zu bezahlen.

Das bedeutet, daß alle jene, die dies nicht können - und ich befürchte, daß dies insbesondere im Bereich der Ausländerkriminalität beim Ladendiebstahl die Mehrzahl der Täter sein wird - nicht in den Genuß dieser gesetzlichen Begünstigung kommen und daher weiterhin mit einem Strafverfahren rechnen müssen, das häufig mit Haft und Abschiebung verbunden ist.

Auch aus dem "Phänomen Ladendiebstahl" (Seite 7 des Entwurfes) läßt sich eine derartige Ungleichbehandlung nicht begründen: Gerade der Täter, der über weniger Mittel verfügt, der also etwa einen Betrag von S 2.000,-- (als Obergrenze der möglichen freiwilligen Ausgleichsleistung) nicht aufbringen kann, wird durch die "bewußte Lockerung des Gewahrsams" in Selbstbedienungseinrichtungen eher zum Ladendiebstahl verführt werden können (und von der Schuldseite her auch dürfen), als der (vergleichsweise) reichere Täter.

Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Kollege, daher höflich ersuchen, in der namens des ÖRAK zu erstattenden Stellungnahme jedenfalls darauf hinzuweisen, daß sich die OÖ. Rechtsanwaltskammer entschieden gegen den Entwurf ausspricht.

Ich zeichne

mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

